



Selbsthilfebegegnungsstätten e.V.

Dunckerstraße 76/77

10437 Berlin

☎: (030) 4 45 23 21

fax: (030) 50 59 50 32

www.mitundfuereinander.de

mitundfuereinander@frBeenet.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet nach seiner Eintragung in das Vereinsregister: Miteinander – Füreinander, Selbsthilfebegegnungsstätte e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Dunckersstraße 77 in 10437 Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar caritative gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

(2) Der Zweck des Vereins erstreckt sich insbesondere auf die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens, der generationsübergreifenden Kultur- und Bildungsarbeit sowie des bürgerschaftlichen Engagements. Der Zweck wird insbesondere durch die Schaffung, Erhaltung und den Betrieb der Stätten der „Hilfe zur Selbsthilfe“ verwirklicht. Die Arbeit in diesen Einrichtungen ist ohne Ansehen der Person für diejenigen zu leisten, die in soziale Nöte kommen.

(3) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Gruppen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen für den Verein können in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Wegstreckenentschädigungen bei der Benutzung eigener Fahrzeuge oder Kraftfahrzeuge werden nach den Regelungen im Bundesreisekostengesetz bzw. den dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Fördermitgliedern.

(2) Natürliche Personen können auf Antrag als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Über Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.

(3) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Stimmrechtübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Kein ordentliches Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen ausüben.

(4) Natürliche und juristische Personen können nach eigener Antragstellung durch den Vereinsvorstand als Fördermitglieder bestätigt werden. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Wegfall der Rechtspersönlichkeit, Austritt und Ausschluss.

(2) Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären. Er wird zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat wirksam.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Ziele des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten eine Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit befürchten lässt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit seiner satzungsgemäß gewählten Mitglieder. Die Entscheidung ist sofort wirksam. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet über den Ausschluss.

§ 6 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

(2) Sie tritt als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich zusammen. Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

(3) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Das Weitere regelt ggf. eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zur Aufnahme in die Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) beschließt der Vorstand.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte (Geschäftsberichte, Finanzbericht, Rechnungsprüfungsbericht)
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Beiträge in einer Beitragsordnung
- Behandlung eingegangener Anträge
- Entscheidung als Berufungsinstanz bei Ausschlussverfahren
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

(1) Abstimmungen werden durch Handheben oder Stimmkarte, auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim durchgeführt.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit von einem Bewerber nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtszeit aufnehmen können.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- und drei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon einer die Funktion des Kassenwartes innehat.

Der Verein wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

(4) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Durchführung von Konzeptionen zur Verwirklichung des Vereinszwecks
- Führung der Geschäfte des Vereins einschließlich der Verwirklichung von beschlossenen Projekten
- Durchführung aller Aufgaben, die nach dieser Satzung oder nach entsprechendem Beschluss nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung

(5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen und eine Geschäftsstelle einrichten. Er kann den Geschäftsführer zu bestimmten Handlungen für den Verein als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bevollmächtigen. Einzelheiten werden in einer Geschäftsanweisung geregelt.

§ 10 Protokolle

(1) Über alle Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle zu fertigen. Sie müssen Angaben über die Einladung, die Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung der Tagesordnung und der hierzu gefassten Beschlüsse enthalten.

(2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Organs spätestens zwei Monate nach der Sitzung zuzuleiten.

(3) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und danach unverzüglich einem vom Vorstand zu beauftragenden Abschlussprüfer zur Prüfung zuzuleiten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung als Rechnungsprüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorstand zum Liquidator bestimmt. Zur Beschlussfassung in Angelegenheiten der Abwicklung ist die Einstimmigkeit der Liquidatoren erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ausschließlich caritative gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Körperschaft sollte Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes sein.

Berlin, 15. September 2009

Dr. Giera

stellv. Vorsitzender

R. Wöhlert

stellv. Vorsitzende